

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 “Juri-Gagarin-Ring/Kopernikusstraße”

Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 20. Februar 2025 den Einleitungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Juri-Gagarin-Ring/Kopernikusstraße“ gefasst.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

- im Norden:

im Osten:

im Süden:

im Westen:
- die südliche Grenze des Flurstücks 8/983 (Juri-Gagarin-Ring 22 - 24b),

einen von Süden nach Norden verlaufenden Grünzug,

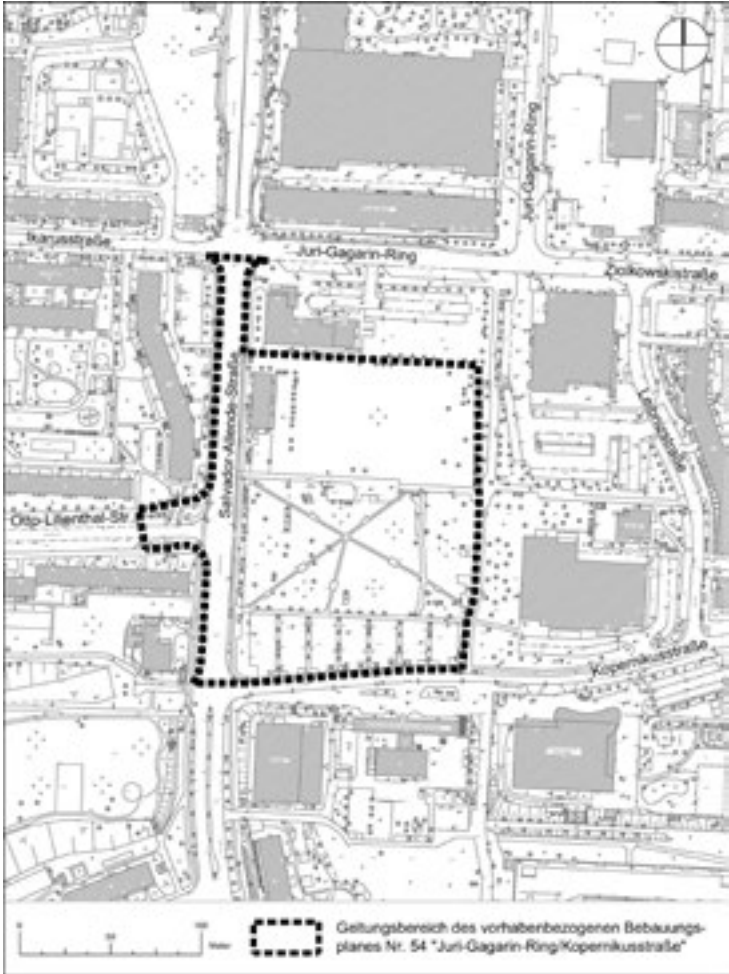
die Kopernikusstraße und das Flurstück 407 (aktuell als Parkplatz genutzt) sowie

die Salvador-Allende-Straße

Planungsziel ist die Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplans an die Planungsabsichten des Investors. Eine verbesserte Erschließung und die Neuordnung des ruhenden Verkehrs sollen mehr Wohnungsbau ermöglichen.

Der Beschluss zur Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Silvio Witt, Oberbürgermeister



ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN
UNTER [WWW.NEU-
BRANDENBURG.DE](http://WWW.NEU-
BRANDENBURG.DE)

Am 11. März 2025 um 15:00 Uhr findet im Haus der Kultur und Bildung (HKB) die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Neubrandenburg statt.
Verfügbar im Internet ab: 25.02.2025
Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 26.02.2025

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung ... (Abwasser- und Gebührensatzung)
Verfügbar im Internet ab: 05.02.2025
Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 06.02.2025

Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Bootsschuppen am Oberbach“

Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2024 den Bebauungsplan Nr. 132 „Bootsschuppen am Oberbach“ als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht und tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus den Flurstücken 132/8, 132/13, 132/14, 132/15, 134/9, 134/11, 134/12, 134/13,134/14, 134/15, 134/20, 134/21, 135/18, 135/19 sowie aus Teilflächen der Flurstücke 132/16, 135/22 und 144/3 der Flur 9 in der Gemarkung Neubrandenburg und wird begrenzt durch:

- im Norden:

im Osten:

im Süden:

im Westen:
- die Zufahrt von der Schillerstraße zum Oberbach (in Verlängerung der Wielandstraße, nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 132/8, 134/9 und 134/20, Flur 9, Gemarkung Neubrandenburg),

die Schillerstraße (westliche Straßenbegrenzung),

den Kulturpark (Zufahrt zum Eiscafé);

den Oberbach

Die Satzung des Bebauungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB sind ab diesem Tage auf der Internetseite der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg unter <http://bauleitplanung.neubrandenburg.de> so wie im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter <https://www.bauportal-mv.de> einsehbar.

Außerdem können die Satzung des Bebauungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft, Bauordnung, Abteilung Stadtplanung, 5. Etage, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

Dienstag:

Freitag:

09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

09:00 - 12:00 Uhr

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften und Regelwerke werden bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bezogen auf die gemäß § 86 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) erlassenen gestalterischen Festsetzungen ist gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn dieser nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Vier-Tore-Stadt geltend gemacht worden ist.

Bitte beachten Sie die Datenschutzinformation auf Seite 8

Silvio Witt, Oberbürgermeister

